

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Brugg, 21. August 2019

Zuständig: Beat Rööfli
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: SN FHA Indonesien

Freihandelsabkommen mit Indonesien Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Bauernverband vertritt die Interessen der 50'000 Schweizer Landwirtschaftsbetriebe, der Bauernfamilien und des ländlichen Raums. Dazu gehören insbesondere auch die Produzentinnen und Produzenten von landwirtschaftlichen Produkten, die von diesem Freihandelsabkommen betroffen sind.

Am 16. Dezember 2018 hat die EFTA – und damit die Schweiz – ein Freihandelsabkommen mit Indonesien unterzeichnet. Im Grundsatz würdigt der SBV diesen Abschluss wegen der Tatsache, dass Indonesien eines der bevölkerungsreichsten Länder der Welt ist und ein bedeutendes wirtschaftliches Potenzial hat. Das Abkommen beinhaltet aber Konzessionen bei sensiblen Agrarprodukten, welche bisher nie zugestanden wurden. Dies betrifft speziell Milchprodukte und verarbeitete Lebensmittel mit Milchbestandteil. Damit wird die Rote Linie des SBV – die den Behörden bestens bekannt ist – überschritten.

Bei den erwähnten Konzessionen ist zwar mehrheitlich nicht mit direkten Auswirkungen auf die Schweizer Landwirtschaft zu rechnen, weil Indonesien mit punktuellen Ausnahmen kein starker Agrarexporteur ist. Problematisch ist jedoch die Tatsache, dass solche Konzessionen erfahrungsgemäss ein Präjudiz für künftige Verhandlungen beispielsweise mit den USA, Neuseeland oder mit der EU darstellen.

Auch bezüglich des Vorgehens ist der SBV unzufrieden, weil stets versichert wurde, dass unsere Rote Linie mit Ausnahme des Palmöls eingehalten wird. Nun da das Abkommen unterzeichnet ist, werden wir vor die vollendete Tatsache gestellt, dass diese bei zahlreichen Zollpositionen überschritten wurde, ohne die betroffenen Produzentenorganisationen vorgängig zu konsultieren.

Was das Palmöl betrifft, trägt das Abkommen mit der mengenmässigen Limitierung der zollvergünstigten Importe den Bedenken der Landwirtschaft weitgehend Rechnung. Das Importwachstum kann damit gebremst werden. Mit den Liefervorgaben in Containern zu 22 Tonnen wird zudem die Rückverfolgbarkeit des Palmöls wesentlich verbessert. Dies gibt den Abnehmern die Möglichkeit genauer hinzuschauen, bevor sie Billigware einkaufen.

Was Art. 104a BV betrifft, so ist die Lösung mit den Containervorgaben ein Schritt in die richtige Richtung, der jedoch die Erwartungen des SBV an die Verbesserung der Nachhaltigkeit in den Handelsbeziehungen noch nicht erfüllt. Um zu einer nachhaltigeren Land- und Ernährungswirtschaft beizutragen, gilt es in Freihandelsabkommen verbindliche Grundprinzipien festzulegen. So begrüsst der SBV zwar die Tatsache, dass zum ersten Mal in einem Freihandelsabkommen spezifische Bestimmungen zu Produktion und Handel definiert wurden, womit der Bundesrat die Meinung des SBV bestätigt, dass produktspezifische Vorgaben in bilateralen Freihandelsabkommen unter Einhaltung der WTO-Vereinbarungen möglich sind. Leider reichen die vorgesehenen Mechanismen mit

Seite 2 | 2

Gemischtem Ausschuss und WTO-FHA-Verbindungsgruppe nicht aus, um die Einhaltung der Nachhaltigkeitsbestimmungen zu garantieren. Der SBV erwartet dazu zumindest die Festlegung der Vorgehensweise, wie die Nutzung der Zollkontingente und dass die Containervorgabe an der Grenze kontrolliert werden soll. Hierbei handelt es sich um die einzigen verbindlichen Nachhaltigkeitsbestimmungen. Der minutiöse und transparente Vollzug dieser Vorgaben an der Grenze ist für uns ein entscheidendes Kriterium für unsere Zustimmung zu diesem Abkommen. Daher erwarten wir, dass dieses entsprechend ernstgenommen wird.

Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Handelspartnern kann das Schiedsgerichtverfahren für die Nachhaltigkeitsbestimmungen gemäss Abkommen leider nicht in Anspruch genommen werden. Der SBV befürwortet zwar kooperative Ansätze. Aber falls Indonesien keine griffigen Massnahmen ergreift, muss es die Möglichkeit geben, über das Schiedsgerichtverfahren striktere Massnahmen zu verlangen. Ansonsten können die Vereinbarungen gebrochen und von der Schweiz nicht durchgesetzt werden. Der SBV erwartet, dass in künftigen Abkommen das Nachhaltigkeitskapitel ebenfalls dem Schiedsgerichtverfahren unterstellt wird.

Schlussfolgerung

Zusammengefasst hält sich die Begeisterung des SBV in Grenzen, zumal zum jetzigen Zeitpunkt keine Anpassungen am Abkommen mehr möglich sind. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei Indonesien um eines der bevölkerungsreichsten Länder der Welt handelt, stimmt der SBV diesem Abkommen zugunsten der Exportwirtschaft zu, unter der Voraussetzung, dass der Bundesrat der Landwirtschaft zusichert, dass er a) die erwähnten Konzessionen bei sensiblen Produkten nicht auf künftige Abkommen anwenden wird; b) den SBV und die betroffenen Produzentenorganisationen künftig umgehend konsultiert, wenn er deren Roten Linien zu überschreiten denkt; und c) die Nachhaltigkeitsbestimmungen in Zukunft dem Schiedsgerichtsverfahren unterstellt.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor